www.
frenkendorf.ch

GEMEINDEZENTRUM
Gemeinderat
Bächliackerstrasse 2
Telefon 061 906 10 40
Fax 061 906 10 19

Einwohnergemeinde
4402 Frenkendorf

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen

vom 14. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Begriffe ... 3
§ 3 Allgemeine Pflichten ... 3
§ 4 Entschädigung allgemein ... 3
§ 5 Pauschalentschädigung ... 3
§ 6 Sitzungen ... 4
§ 7 Schulbesuche ... 4
§ 8 Höhe der Entschädigungen ... 4
§ 9 Übrige Entschädigungen ... 4
§ 10 Spesenersatz ... 5
§ 11 Entschädigung von Dritten ... 5
§ 12 Indexgrundlage ... 5
§ 13 Ausgleich der Teuerung ... 5
§ 14 Inkrafttreten ... 5

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrige Organe der Gemeinde ausgerichtet werden.

§ 2 Begriffe

Als Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen (nachfolgend Amtspersonen genannt) gelten, wer ohne Begründung eines Anstellungsverhältnisses mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt ist.

§ 3 Allgemeine Pflichten

Die Paragraphen 49 (Aufgabenerfüllung), 57 (Ablehnung von Vorteilen), 58 (Pflicht zur Verschwiegenheit), 59 (Verantwortlichkeit), 60 (Rechtsschutz) und 70 (Haftpflichtversicherung) des Personalreglements gelten sinngemäss für Amtspersonen.

§ 4 Entschädigung allgemein

[1] Amtspersonen erhalten in der Regel eine Entschädigung.

[2] Mit dieser Entschädigung sind ausdrücklich auch die Ansprüche auf Ferien, Feiertagen, für Schwangerschaft und Mutterschaft, bei Krankheit, Unfall, Militär, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

§ 5 Pauschalentschädigung

[1] Mit der Pauschalentschädigung für das Gemeindepräsidium sowie die Mitglieder des Gemeinderates sind sämtliche Sitzungen des Gemeinderates, anderer Behörden und Kommissionen, die Gemeindeversammlungen, Augenscheine, Besprechungen, Tagungen, Aus- und Weiterbildung usw. samt Vorbereitungsarbeiten abgegolten.

[2] Das Vizepräsidium und die Geschäftsbereiche Tiefbau und Werke, Hochbau und Umwelt sowie Soziale Dienste erhalten einen Zuschlag gemäss Anhang.

[3] Wird einer Amtsperson (ohne Gemeinderat) eine Pauschalentschädigung ausgerichtet, so sind damit folgende Tätigkeiten abgegolten:

- Vorbereitung und Bearbeitung der Behördengeschäfte,
- Vorbereitung der Behördensitzungen, inkl. Aktenstudium,

- Sitzungen mit der Gemeindekommission, anderen Behörden und den kommunalen und kantonalen Kontrollorganen,
- Teilnahme an der Gemeindeversammlung,
- Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen,
- regelmässige Besprechungen mit dem Gemeindepersonal,
- Delegationen auswärts als Behördenvertreter/in,
- Teilnahme als Behördenmitglied an Augenscheinen, Informationsveranstaltungen, Besprechungen mit kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen, Nachbargemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie Privatpersonen,
- Repräsentationsaufgaben.

[4] Amtspersonen (ohne Gemeinderat) beziehen für ihre Behördensitzung das ordentliche Sitzungsgeld.

[5] Für die Mitarbeit in einer Kommission bezieht die Amtsperson (ohne Gemeinderat) die gleiche Entschädigung wie ein ordentliches Kommissionsmitglied.

§ 6 Sitzungen

Als Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden, Kommissionen oder anderen Organen der Gemeinde, zu denen vom Präsidium oder in dessen Auftrag zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben eingeladen wird.

§ 7 Schulbesuche

Die Mitglieder des Schulrates beziehen für Schulbesuche, die wenigstens eine Lektion dauern, das normale Sitzungsgeld.

§ 8 Höhe der Entschädigungen

Die Entschädigungen werden von der Gemeindeversammlung im Anhang zu diesem Reglement beschlossen.

§ 9 Übrige Entschädigungen

[1] Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

[2] Amtspersonen, die in Vertretung des Präsidiums ihrer Behörde oder Kommission eine spezielle Aufgabe wahrnehmen, beziehen ein ordentliches Sitzungsgeld.

§ 10 Spesenersatz

Für den Ersatz der Auslagen und Spesen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.

§ 11 Entschädigung von Dritten

Entschädigungen von Dritten, die pauschal entschädigten Amtspersonen im Zusammenhang mit ihrem Mandat erhalten, sind der Gemeindekasse abzuliefern.

§ 12 Indexgrundlage

Als Index wird der Ansatz der Teuerung für das Kantonspersonal (Festlegung durch den Landrat) angewendet. Die im Anhang aufgeführten Entschädigungsansätze basieren auf dem Indexstand 100 = Jahr 2000.

§ 13 Ausgleich der Teuerung

Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement an die Teuerung richtet sich nach der kantonalen Regelung.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2004 beschlossen.

Frenkendorf, 14. Januar 2005

NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:	Der Gemeindeverwalter:
Rolf Schweizer	Thomas Schaub

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 3. März 2005 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

ANHANG

Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die übrigen nebenamtlichen Funktionen (Indexstand 100 = Jahr 2000)

1. PAUSCHALEN (gemäss § 5)

1.1 Gemeinderat

Gemeindepräsidium pro Jahr	CHF	50'000.00
Vizepräsidium pro Jahr	CHF	23'000.00
Mitglieder pro Jahr	CHF	20'000.00
Zuschlag für die Geschäftsbereiche:		
Tiefbau und Werke pro Jahr	CHF	2'500.00
Hochbau und Umwelt pro Jahr	CHF	2'500.00
Soziales pro Jahr	CHF	2'500.00

1.2 Sozialhilfebehörde

Präsidium pro Jahr	CHF	10‘000.00

1.3 Ortsschulrat

Präsidium pro Jahr	CHF	7'000.00

1.4 Gemeindekommission

Präsidium pro Jahr	CHF	1'000.00

2. SITZUNGSGELD

2.1 Behörden, Kommissionen und übrige Organe

Präsidium ohne Pauschale pro Stunde	CHF	48.00
Präsidium mit Pauschale (exklusiv Gemeinderat) pro Stunde	CHF	32.00
Protokollführer/in pro Stunde	CHF	56.00
Mitglied (exklusiv Gemeinderat) pro Stunde	CHF	32.00

2.2 Wahlbüro

Präsidium pro Stunde	CHF	48.00
Mitglied pro Stunde, werktags	CHF	32.00
Mitglied pro Stunde, sonntags	CHF	48.00